Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2020/23
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/23)

6. Januar 2020

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderung von Ausrüstungen, die mit Lithiumbatterien betrieben werden

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Maschinen, die mit flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betrieben werden, werden durch die Sondervorschrift 363 freigestellt. Werden dieselben Maschinen jedoch mit Lithiumbatterien betrieben, so gilt diese, an bestimmte Bedingungen geknüpfte Freistellung nicht. Dieser Antrag zielt darauf ab, Bedingungen für eine Freistellung besagter Maschinen, die mit Lithiumbatterien betrieben werden, festzulegen.
Zu treffende Entscheidung:	Aufnahme einer Sondervorschrift xyz für die UN-Nummern 3091 und 3481 in Kapitel 3.3.

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

Einleitung

1. Verbrennungsmaschinen mit Antrieb durch eine entzündbare Flüssigkeit (UN 3528), ein entzündbares Gas (UN 3529) oder einen flüssigen Stoff der Klasse 9 (UN 3530) sind von den Vorschriften freigestellt, wenn sie die Anforderungen der Sondervorschrift 363 erfüllen. Eine ähnliche Freistellung ist für dieselben Maschinen, die jedoch mit Lithiumbatterien oder -zellen betrieben werden, noch nicht vorgesehen.

2. Eine mit einem flüssigen Kraftstoff betriebene Maschine (z. B. ein Baustellen-Förderband oder Kran) ist der UN-Nummer 3528 zugeordnet und gemäß der Sondervorschrift 363 freigestellt. Wird dieselbe Maschine jedoch mit Lithiumbatterien betrieben, so ist sie der UN-Nummer 3091 oder 3481 zuzuordnen, für die keine mit der Sondervorschrift 363 vergleichbare Bestimmung gilt.

3. Auch mit den in Abschnitt 1.1.3 vorgesehenen Freistellungen scheint diese Lücke nicht geschlossen werden zu können. Weder die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) noch diejenige gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 gilt für Ausrüstungen, die nicht für einen Betrieb während der Beförderung vorgesehen sind und mit Lithiumbatterien betrieben werden.

4. Zur Schließung dieser Lücke für Fälle, in denen Beförderungen von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, könnte die Gemeinsame Tagung die nachfolgend vorgeschlagene Lösung in Erwägung ziehen.

Antrag

5. In Kapitel 3.3 folgende Sondervorschrift xyz aufnehmen, die den Eintragungen der UN-Nummer 3091 und 3481 zugeordnet wird:

xyz Diese Eintragung gilt auch für Lithiumzellen und -batterien, die in Ausrüstungen für den Betrieb dieser Ausrüstungen (z. B. Generatoren, Kompressoren, Heizmodule, Kräne usw.) enthalten sind, die nicht gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 freigestellt sind und von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit befördert werden. Sie unterliegen nicht den übrigen Bestimmungen des RID/ADR, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

a) Die Lithiumzellen oder -batterien müssen den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen.

b) Die Ausrüstung entspricht den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes*.

c) Die Zellen und Batterien, die in Ausrüstungen eingebaut sind, müssen gegen Beschädigung und Kurzschluss geschützt sein; die Ausrüstungen müssen mit wirksamen Mitteln zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung ausgestattet sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender für die Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (RFID), Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind, eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen. Die Ausrüstungen müssen in starken Außenverpackungen eingesetzt sein, die aus einem geeigneten Werkstoff gefertigt sind, der in Bezug auf den Fassungsraum der Verpackung und die beabsichtigte Verwendung der Verpackung ausreichend stark und dimensioniert ist, es sei denn, die Batterie ist durch die Ausrüstung, in der sie enthalten ist, selbst entsprechend geschützt.

d) Jede Ausrüstung oder jedes Versandstück, das eine Ausrüstung enthält, muss mit dem entsprechenden in Unterabschnitt 5.2.1.9 abgebildeten Kennzeichen für Lithiumbatterien gekennzeichnet sein.

Diese Vorschrift gilt nicht für:

(i) Ausrüstungen (einschließlich Platinen), die nur eingebaute Knopfzellen-Batterien enthalten, und

(ii) Ausrüstungen, die höchstens vier eingebaute Zellen oder zwei eingebaute Batterien enthalten, sofern die Sendung höchstens zwei solcher Versandstücke umfasst.

e) Wenn Versandstücke, die Ausrüstungen enthalten, in eine Umverpackung eingesetzt werden, muss das Kennzeichen für Lithiumbatterien entweder deutlich sichtbar sein oder auf der Außenseite der Umverpackung wiederholt werden und die Umverpackung muss mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein. Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein.

f) Wenn die Ausrüstung eine Gesamtmenge an Lithiumzellen oder -batterien von höchstens 333 kg enthält, muss die Ausrüstung gemäß Abschnitt 5.2.2 an zwei gegenüberliegenden Seiten bezettelt sein, wobei die Gesamtmenge an Lithiumzellen oder -batterien je Beförderungseinheit / Wagen oder Großcontainer 333 kg nicht überschreiten darf.

g) Wenn die Ausrüstung eine Gesamtmenge an Lithiumzellen oder -batterien von mehr als 333 kg enthält, muss die Ausrüstung an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen sein. Die Großzettel (Placards) müssen den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Gefahrzetteln und den in Unterabschnitt 5.3.1.7 aufgeführten Beschreibungen entsprechen. Die Großzettel (Placards) müssen auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht oder entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie aufweisen. In diesem Fall:

– darf die Ladung nur eine einzige Ausrüstung, die Batterien enthält, umfassen;

– ist ein Beförderungspapier gemäß Abschnitt 5.4.1 erforderlich; in diesem Beförderungspapier ist zusätzlich zu vermerken: «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT XYZ»;

– (nur ADR) muss bei Beförderungen, bei denen Tunnel mit Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter durchfahren werden, an der Beförderungseinheit orangefarbenen Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 angebracht sein, und es gelten die Tunneldurchfahrtsbeschränkungen gemäß Abschnitt 8.6.4.

* Zum Beispiel Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Amtsblatt der Europäischen Union L 157 vom 9. Juni 2006, Seiten 24 bis 86)."